Art. 11 Änderung des Bayerischen Jagdgesetzes

Das Bayerische Jagdgesetz (BayJG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 792-1-L) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 345 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 33 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

      bb) Folgende Nr. 5 wird angefügt:

      "5. abweichend von § 22 Abs. 4 Satz 4 des Bundesjagdgesetzes unter Beachtung der in Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG genannten Maßgaben das Ausnehmen oder Unfruchtbarmachen der Gelege von Federwild aus den in Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2009/147/EG genannten Gründen zu gestatten, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt."

   b) In Abs. 5 Nr. 2 werden die Wörter „Absatz 3 Nr. 1 und 2" durch die Angabe „Abs. 3 Nr. 1, 2 und 5" ersetzt.

2. Art. 37 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „Absätze 1 und 3" durch die Angabe „Abs. 1, 3 und 6" ersetzt.

   b) Folgender Abs. 6 wird angefügt:

   "(6) [1]Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung abweichend von den Abs. 1, 2 und 3 Vorschriften zur Wildfolge durch anerkannte Nachsuchengespanne zu erlassen. [2]Es kann insbesondere die Anforderungen, die Anerkennung und die Befugnisse von Nachsuchengespannen einschließlich des Führens von und des Schießens mit Schusswaffen regeln."

3. Art. 52 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) Die Nrn. 2 bis 4 werden die Nrn. 1 bis 3.
   b) Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

      "4. die Anerkennung von Nachsuchengespannen nach Art. 37 Abs. 6,"

   .